



CH-3003 Bern

POST CH AG
BAG;

An die Krankenversicherer und Verbände der
Ärzte, Ärztinnen und Apotheker, Apothekerinnen

Versand per E-Mail

Aktenzeichen: 733.9-17/1
Bern, 25. April 2024

Infoschreiben zur Anwendung des Indikationscodes

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

In den meisten europäischen Ländern werden die Preise von Arzneimitteln vor allem unter Berücksichtigung des Auslandpreisvergleichs behördlich festgelegt und publiziert. Die im Ausland publizierten Preise werden jedoch gerade bei hochpreisigen Arzneimitteln selten effektiv in dieser Höhe vergütet. Das heisst, «hinter» den offiziellen Preisen existieren sogenannte Preismodelle in Form von nicht öffentlich zugänglichen Vereinbarungen zwischen der Pharmaindustrie und Behörden, Regionen, Spitälern oder Krankenversicherern, wobei unter anderem Rabatte oder Rückerstattungen auf den Preis oder nach Überschreiten festgelegter Kosten verhandelt werden. Um einen raschen und möglichst kostengünstigen Zugang zu innovativen, hochpreisigen Arzneimitteln zu gewährleisten, werden heute auch in der Schweiz solche Preismodelle umgesetzt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) setzt Preismodelle bisher nur in Ausnahmefällen um.

Wird ein Preismodell festgelegt, bedeutet dies, dass in einem ersten Schritt der Krankenversicherer den Publikumspreis der Spezialitätenliste (SL) an den entsprechenden Leistungserbringer vergütet (Vorleistung durch die Krankenversicherer) und in einem zweiten Schritt eine durch das BAG festgelegte Rückerstattung erfolgt. Die Rückerstattung durch die ZulassungsinhaberIn erfolgt je nach Kategorie des Preismodells entweder an die Krankenversicherer oder in seltenen Fällen an die gemeinsame Einrichtung KVG. Die Wirtschaftlichkeit von Arzneimitteln mit Preismodellen ist nur erfüllt, wenn diese Rückerstattungen stattfinden. Im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preisfestsetzung von Arzneimitteln, die neben dem Auslandpreisvergleich auch den Therapeutischen Quervergleich mit anderen Arzneimitteln zur Behandlung derselben Krankheit berücksichtigt, kann es insbesondere für Arzneimittel mit mehreren Indikationen vorkommen, dass diese in verschiedenen Indikationen zu unterschiedlichen Preisen wirtschaftlich sind und deshalb indikationsspezifische Preismodelle umgesetzt werden müssen.



2. Zweck des Infoschreibens

Mit diesem Schreiben beabsichtigt das BAG die Leistungserbringer, Krankenversicherer und Pharmaunternehmen über die Anwendung und den Zweck des Indikationscodes der Spezialitätenliste (SL) zu informieren.

3. Der Indikationscode

Um bei einem vereinbarten Preismodell den Rückerstattungsprozess zu vereinfachen und die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten, hat das BAG den Indikationscode eingeführt. Der Indikationscode ist einem Arzneimittel sowie dessen Indikation eindeutig zuweisbar und ermöglicht eine effiziente Kommunikation zwischen Leistungserbringer, Krankenversicherer und Pharmaunternehmen.

Bei Arzneimitteln der SL mit einem Preismodell ist in der Spalte „Indikationscode“ sowie im Limitierungstext ein siebenstelliger Code zu finden. Dieser besteht aus der fünfstelligen BAG-Dossier Nummer sowie einer zweistelligen fortlaufenden Nummerierung basierend auf der Indikation. Der Indikationscode hat folgendes Format: XXXXX.01. Dieser kann anstelle der genauen Beschreibung der Indikation übermittelt werden.

Der Leistungserbringer hat dem Schuldner gemäss Art. 42 Abs. 3 KVG eine detaillierte und verständliche Rechnung zu stellen. Er hat ihm auch alle Angaben zu machen, die er benötigt, um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können. Die Leistungserbringer haben nach Art. 59 Abs. 1 KVV in ihren Rechnungen alle administrativen und medizinischen Angaben zu machen, die für die Überprüfung der Berechnung der Vergütung sowie der Wirtschaftlichkeit der Leistungen notwendig sind. Der Versicherer kann zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur verlangen (Art. 42 Abs. 4 KVG).

Wird ein Arzneimittel der SL in einer Indikation mit einem Indikationscode verschrieben, so sollte dieser durch die Leistungserbringer an die Krankenversicherer übermittelt werden. Die Übermittlung des Indikationscodes durch den Leistungserbringer ermöglicht eine schnellere und effizientere Bearbeitung durch die Krankenversicherer.

Die Krankenversicherer ihrerseits sind dafür verantwortlich, dass die Rückerstattungen bei den Zulassungsinhaberinnen eingefordert werden, damit die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und bitten Sie um Umsetzung der Übermittlung von Indikationscodes und um vollständige Einforderung der Rückerstattungen, damit das Kriterium der Wirtschaftlichkeit erfüllt ist.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Gesundheit



Thomas Christen
Stv. Direktor BAG / Leiter
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung



Jörg Indermitte
Co-Leiter Abteilung Arzneimittel
Krankenversicherung